

## **Wahlordnung der Bezirksärztekammer Trier**

Die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Trier hat am 02.12.2020 gemäß § 15 Abs. 1 bis Abs. 3 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz vom 30.12.2014 (GVBl 2014 Seite 302) i.d.F. von Art. 1 des Landesgesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 295) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Trier folgende 10. Änderung der Wahlordnung beschlossen, die mit Schreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Koblenz, vom 26.01.2021, AZ 53.1 0154, genehmigt wurde:

### **Artikel 1**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Wahlverfahren**

Die Wahl zu der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Trier wird als Verhältniswahl durchgeführt, soweit nicht nach § 16 Mehrheitswahl stattzufinden hat.

##### **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Bezirksärztekammer, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, soweit nicht die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 dem entgegenstehen.
- (2) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer am Wahltag durch Richterspruch das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, rechtskräftig verloren hat.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei einem Mitglied, das am Wahltag
  - a) sich in Straftat befindet,
  - b) aufgrund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.
- (4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (Abs. 1), sofern er nicht
  - a) am Wahltag durch rechtskräftige berufgerichtliche Entscheidung die Befähigung zur Bekleidung von Ehrenämtern innerhalb der Kammer verloren hat (§ 52 HeilBG vom 19.12.2014, GVBl. 2014 S. 302).
  - b) am Wahltag durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Beklei-

dung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat.

(5) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich. Soweit das Wählerverzeichnis nicht nach § 10 der Wahlordnung innerhalb der Auslegungsfrist beanstandet worden ist, gilt das Wählerverzeichnis als vollständig und rechtsgültig.

##### **§ 3 Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung**

Gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung sind 30 Vertreter in die Vertreterversammlung zu wählen.

##### **§ 4 Wahlbezirk**

Der Wahlbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Trier sowie den Kreis Bernkastel-Wittlich, den Eifelkreis Bitburg-Prüm, den Vulkaneifelkreis Daun und den Kreis Trier-Saarburg.

##### **§ 5 Wahlausschuss**

- (1) Bei der Bezirksärztekammer Trier wird ein Wahlausschuss gebildet. Diesem obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und zwei bis vier Beisitzern (bzw. deren Stellvertretern).
- (3) Der Wahlausschuss wird von der Mehrheit der Vertreterversammlung gewählt. Die in der Vertreterversammlung vertretenen Wahlvorschläge sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Beisitzer (bzw. deren Stellvertretern) anwesend sind.
- (5) Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag.

## **§ 6 Wahltag**

Der Wahltag wird vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der Bezirksärztekammer festgesetzt.

## **§ 7 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlleiter fordert spätestens drei Monate vor dem Wahltag per öffentlicher Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und macht darüber hinaus bekannt:

1. den Wahltag,
2. Zeit und Ort der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
3. wie viele Mitglieder zu wählen sind,
4. Vorgaben für die Wahlvorschläge,
5. wo und bis zu welchem Termin die Wahlvorschläge eingereicht werden können.

## **II. Wahlvorbereitungen**

### **§ 8 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Für den Wahlbezirk stellt die Bezirksärztekammer ein Wählerverzeichnis auf. In das Wählerverzeichnis werden die wahlberechtigten Mitglieder mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Dienst- oder Privatanschrift eingetragen. Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 70. Tag vor Beginn des Wahltages aufzustellen.

(2) Jeder Wahlberechtigte ist mit der Aufstellung des Wählerverzeichnisses von seiner Eintragung in dieses unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Unterrichtung kann zusätzlich auch auf elektronischem Weg erfolgen.

### **§ 9 Einsicht in das Wählerverzeichnis**

Das Wählerverzeichnis kann vom 59. bis 52. Tag vor Beginn des Wahltages bei der Bezirksärztekammer zu deren Geschäftszeiten eingesehen werden.

### **§ 10 Beanstandungen und Berichtigungen der Wählerverzeichnisse**

(1) Beanstandungen der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim zuständigen Wahlleiter zu erheben. Auf diese Möglichkeit ist in der Wahlbekanntmachung (§ 7) hinzuweisen.

(2) Das Wählerverzeichnis ist bis spätestens zum Ende der Auslegungszeit zu ändern, wenn der Wahlleiter einen Mangel feststellt, eine Kammermitgliedschaft begründet oder beendet wird oder wenn die Änderung aufgrund eines Einspruchs erforderlich ist. Alle Änderungen sind vom Wahlleiter entsprechend zu dokumentieren.

(3) Der Wahlleiter schließt das Wählerverzeichnis spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegungsfrist mit der Feststellung der Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten ab.

(4) Danach sind weitere Eintragungen nicht mehr zulässig.

### **§ 11 Veröffentlichung und Zahl der zu wählenden Vertreter**

Bis zum 29. Tag vor Beginn des Wahltages gibt der Wahlleiter die Zahl der zu wählenden Vertreter öffentlich auf der Homepage der Bezirksärztekammer Trier bekannt.

### **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) Die Verhältniswahl wird aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt. In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 2).

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich vom Tag der Bekanntmachung (§ 7) bis zum 43. Tag, 18:00 Uhr, vor Beginn des Wahltages bei dem Wahlleiter einzureichen.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

(4) Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe der Reihenfolge, der Vor- und Zunamen und der Dienst- oder Privatanschrift sowie, soweit vorhanden, deren E-Mail-Adresse zu bezeichnen.

(5) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Vorgeschlagenen darüber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschrift des Wahlvorschlagenden durch einen auf ihm Vorgeschlagenen ist unzulässig.

(7) Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen ist das Kennwort des Wahlvorschlages. Dieses Kennwort kann durch bis zu vier Kennworte ergänzt bzw. ersetzt werden.

(8) Die Wahlvorschläge werden nach Reihenfolge ihres Eingangs gelistet. Gehen Wahlvorschläge zeitgleich oder vor Bekanntmachung des Wahltages nach § 7 ein, wird die Reihenfolge durch den Wahlausschuss per Los festgelegt.

### **§ 13 Verbindung von Wahlvorschlägen**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

### **§ 14 Prüfung und Mängelbeseitigung**

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und teilt den an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen etwaige Mängel bis spätestens zum 40. Tag vor Beginn des Wahltages mit und gibt ihnen Gelegenheit, diese bis spätestens zum 36. Tag, 18:00 Uhr, vor Beginn des Wahltages zu beseitigen. Die Mitteilung in elektronischer Form ist zulässig.

### **§ 15 Zulassung und Bekanntmachung**

Spätestens bis zum 35. Tag vor Beginn des Wahltages beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest. Die festgestellten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter auf der Homepage der Bezirksärztekammer Trier und mit der Übersendung der Stimmzettel (§ 17 Abs. 3) bekannt gemacht.

### **§ 16 Art der Wahl**

(1) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so wird in diesem Wahlbezirk die Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt.

(2) Das gleiche gilt, soweit in allen gültigen Wahlvorschlägen zusammen nicht insgesamt mindestens so viele Personen vorgeschlagen sind, wie nach § 3 Vertreter zu wählen sind.

(3) In allen übrigen Fällen findet Verhältniswahl statt (§ 1).

### **§ 17 Stimmzettel**

(1) Der Wahlleiter beschafft für den Wahlbezirk Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und Farbe. Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 8 die zugelassenen Wahlvorschläge mit den festgestellten Angaben der ersten drei Bewerbungen der Listenvorschläge einschließlich deren Kennworte.

(2) Kommt es zur Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 1, so enthält der Stimmzettel alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge. Kommt es zur Mehrheitswahl nach § 16 Abs. 2, sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 8 aufzuführen. Darüber hinaus sind in allen Fällen so viele freie Zeilen vorzusehen, wie Vertreter nach § 3 zu wählen sind, um die Wahl weiterer Kandidaten Personen zu ermöglichen.

(3) Spätestens bis zum 12. Tag vor Beginn des Wahltages hat der Wahlleiter an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel nach Abs. 1 oder 2 zu übersenden.

(4) Mit den Stimmzetteln werden zwei verschiedenfarbige undurchsichtige Briefumschläge übersandt. Der eine Umschlag (Wahlbriefumschlag) trägt den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Trier" sowie die Anschrift des Wahlleiters und die Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, der andere (Stimmzettelumschlag) den Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Trier".

(5) Bei der Übersendung der Stimmzettel kann sich der Wahlleiter der Post bedienen.

(6) Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bis zum 2. Tag vor Beginn des Wahltages beim Wahlleiter anfordern.

## **III. Wahlhandlung**

### **§ 18 Stimmenzahl**

(1) Bei der Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme.

(2) Für die Mehrheitswahl gilt § 19 Abs. 2

## **§ 19 Ausfüllen und Abgabe der Stimmzettel**

(1) Bei der Verhältniswahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Weitere Angaben oder Streichungen führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

(2) Bei Mehrheitswahl kann der Wahlberechtigte persönlich in dem ihm übersandten Stimmzettel durch Ankreuzen und/oder durch Eintragung – möglichst in Blockschrift – so viele wählbare Personen mit Angabe des Dienst- oder Wohnorts bezeichnen, wie Vertreter maximal im Wahlbezirk zu wählen sind. Bezeichnet er eine größere Anzahl von Personen, als Vertreter zu wählen sind, so gelten die auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen bis zur Maximalzahl in der Reihenfolge von oben an als von ihm gewählt.

(3) Der Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbriefumschlag zu legen. Letzterer ist zu verschließen und an den Wahlleiter zu übersenden.

(4) Der Wahlbriefumschlag muss am Wahltag bis 18:00 Uhr in dem von dem Wahlleiter bezeichneten Wahllokal eingegangen sein.

(5) Die Wahlbriefumschläge, die nach Abs. 4 rechtzeitig eingegangen sind, werden sofort nach Eingang in eine vorher versiegelte Wahlurne geworfen, wobei die Nummer im Wählerverzeichnis anzukreuzen ist.

(6) Wahlbriefumschläge, die nach Abs. 4 nicht rechtzeitig eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Sie sind als ungültig zu zählen. Dies ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

## **§ 20 Öffnung der Wahlurne und Stimmenauszählung**

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung, zwischen dem Wahltag (nach 18:00 Uhr) und dem 10. Tag nach dem Wahltag, nehmen die von dem Wahlleiter bestimmten Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlbriefumschläge aus der Wahlurne, öffnen dieselben und werfen die darin enthaltenen Stimmzettelumschläge wieder in die Wahlurne. Die Wahlbriefumschläge werden gesammelt, gezählt und gebündelt.

(2) Anschließend werden die Stimmzettelumschläge von den Mitgliedern des Wahlausschusses aus der Wahlurne entnommen, gemischt und ungeöffnet gezählt. Hiernach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmen ausgezählt sowie die Zahl der ungültigen Stimmen festgestellt. Zu letzteren ist die Zahl der nach § 19 Abs. 6 als ungültig festgestellten Stimmen zu addieren.

(3) Bei der Auszählung kann sich der Wahlausschuss der Hilfe der Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer bedienen.

(4) Die Wahlunterlagen können sechs Monate nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses vernichtet werden, wenn keine Wahlanfechtung vorliegt.

## **§ 21 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültig sind Stimmzettel, wenn

a) Stimmzettelumschlag oder Stimmzettel nicht vom Wahlleiter stammen,

b) in dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten ist,

c) sich der Stimmzettelumschlag nicht in dem vom Wahlleiter erkennbar hergestellten Wahlbriefumschlag befindet,

d) der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen (mit Ausnahme der in § 19 Abs. 2 aufgeführten Details) enthält,

e) sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,

f) sich der Stimmzettel mit anderen derselben Art in einem Umschlag befindet,

g) bei Listenwahl mehr als eine Liste gekennzeichnet ist,

h) der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig eingegangen ist. (§ 19 Abs. 6)

(2) Im Falle der Mehrheitswahl wird die Gültigkeit der Wahl nicht dadurch beeinträchtigt, dass auf dem Stimmzettel weniger Namen gekennzeichnet oder aufgeführt sind, als Vertreter zu wählen sind.

## **IV. Wahlergebnis**

### **§ 22 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses**

(1) Nach Feststellung der ungültigen Stimmzettel ermittelt der Wahlausschuss die gewählten Vertreter und Stellvertreter.

(2) Bei der Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvor-

schläge entfallenden Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen des Wahlbezirks wird durch die auf diesen Wahlbezirk entfallenden Mandate dividiert, hieraus ergibt sich die Anzahl der Stimmen, die zur Erringung eines Mandates notwendig sind. Etwa verbleibende Restmandate entfallen auf die Wahlvorschläge, die die jeweils höchsten Reststimmenzahlen aufweisen). Über die Zuteilung des letzten Sitzes bzw. und der letzten Sitze entscheidet bei gleichem Zahlenbruchteil das Los. Das Los wird von dem Wahlleiter oder einem von ihm bezeichneten Wahlausschussmitglied gezogen. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Vorgeschlagenen richtet sich nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag. Die Kandidaten eines Wahlvorschlages, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als Stellvertreter.

(3) Bei der Mehrheitswahl sind die in den Stimmzetteln Bezeichneten in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter als solche gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung. Bezeichnete, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in absteigender Reihenfolge der Stimmanzahl als Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis vorläufig fest.

### **§ 23 Wahlniederschrift**

Die Niederschrift über die Wahlhandlung und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses ist anzufertigen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 24 Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten unverzüglich von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über die Annahme der Wahl zu äußern. Die Benachrichtigung auf elektronischem Weg ist zulässig.

(2) Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein-

geht; hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 25 Verfahren bei Ausscheiden von Vertretern**

(1) Lehnt ein Vertreter die Wahl ab oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlvorschlages nach. Bei Mehrheitswahl ist für das Nachrücken die nach § 22 Abs. 3 festgestellte Reihenfolge maßgebend.

(2) Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Trier stellt fest, welcher Stellvertreter nachrückt; § 24 gilt entsprechend.

### **§ 26 Feststellung und Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses**

Der Wahlleiter stellt nach Ablauf der Erklärungsfrist nach § 24 das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form auf der Homepage der Bezirksärztekammer Trier.

### **§ 27 Einspruch**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf der Homepage der Bezirksärztekammer Trier (§ 26) beim Wahlleiter Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.

(4) Eine Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

### **§ 28 Rechtsbehelf nach der Verwaltungsgerichtsordnung**

Unbeschadet der in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsbehelfe sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegebenen Rechtsbehelfe zulässig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Wahlkosten**

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Bezirksärztekammer Trier.

### **§ 30 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachung des Wahlausschusses und des Wahlleiters im Sinne dieser Wahlordnung erfolgt im "Ärzteblatt Rheinland-Pfalz", in elektronischer Form auf der Homepage der Bezirksärztekammer Trier oder durch Rundschreiben.

### **§ 31 Fristen und Termine**

(1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

(2) Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt unabhängig von der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz zum 01.01.2016 in Kraft.

### **Artikel II**

Die Wahlordnung in Artikel 1 tritt abweichend von der Veröffentlichung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz zum 01.01.2021 in Kraft.

### **Artikel III**

Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Wahlordnung in der Fassung der 10. Änderung neu zu fassen, auszufertigen und zu veröffentlichen.

Trier, 28.01.2021

ausgefertigt

gez.

Dr.med. W. Gradel, Vorsitzender